



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 31 (S. 325-326)
Titel	Regulativ über die Gewährung bezahlter Ferientage an die ständigen Arbeiter des Kantonskriegskommissariates, der Kasernenverwaltung und Montierungsverwaltung Winterthur.
Ordnungsnummer	
Datum	01.05.1919

[S. 325] Für die Durchführung der den ständigen Arbeitern der vorbezeichneten Verwaltungsabteilungen alljährlich bewilligten und bezahlten Ferien, und zwar:

- a) Vom erfüllten 2. bis nach erfülltem 8. Dienstjahre jährlich je zwei Wochen;
- b) vom angetretenen 9. Dienstjahre an je drei Wochen,

werden nachfolgende Bestimmungen aufgestellt:

1. Die Festsetzung der Ferien hat durch das Kantonskriegskommissariat, beziehungsweise durch die Montierungs- // [S. 326] verwaltung Winterthur nach Bekanntwerden des eidgenössischem Schultableau zu geschehen. Es ist ausgeschlossen, daß Ferien auf die Zeit unmittelbar vor Beginn oder auf Schluß größerer Truppenübungen bewilligt werden können.
2. Über die Durchführung der Ferienerteilung ist gleichlautend genaue Kontrolle zu führen, aus welcher hauptsächlich Beginn und Ende der Ferien, Wünsche der Arbeiter u. s. w. ersichtlich sind.
3. Bei der Bestimmung der Ferientage ist in erster Linie auf ungestörten Betrieb, dann auf die Wünsche der Arbeiter, welche den genannten Amtsstellen bis Mitte Februar einzureichen sind, in Würdigung besonderer Verhältnisse soweit möglich Rücksicht zu nehmen.
4. Falls Arbeiter Militärdienst leisten oder im Anschluß an überstandene Krankheit bereits Erholungsurlaub erhielten, fällt für das betreffende Jahr die weitere Ferienbewilligung dahin, beziehungsweise sie wird um die Zahl der hierbei in Berechnung kommenden Tage reduziert. Dagegen wird für als Rekonvaleszenz- oder Militärdiensttage in Wegfall kommende Ferientage der ganze Lohn ausbezahlt.
5. Bei besonderen Vorkommnissen (unvorhergesehenes Truppenaufgebot oder Störung im Magazin- oder Werkstättenbetrieb, bei Erkrankung oder Wegbleiben von Arbeitern etc.) können bereits bewilligte und angetretene Ferien aufgehoben beziehungsweise verschoben werden. Die davon betroffenen Arbeiter haben einer an sie erlassenen Rückberufung sofort Folge zu leisten. In derartigen Fällen werden ihnen allfällige Rückreisekosten vergütet.
6. Gegen die erlassenen Verfügungen steht den Arbeitern der Rekurs an die kantonale Militärdirektion zu, die nach Einholung eines Berichtes der in Betracht kommenden Amtsstelle endgültig entscheidet.



Zürich, den 1. Mai 1919.

Die Direktion des Militärs:
Wettstein.

Der Sekretär:
J. J. Spinner.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/22.10.2015]